

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben vom 12. April 2017 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Mühlgraben wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- (1) für Nutzhunde 7,20 Euro;
- (2) für andere Hunde
 - a) für einen Hund 14,50 Euro;
 - b) für einen 2. und für jeden weiteren Hund 21,80 Euro.

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beedeten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Hundeabgabengesetzes, sofern in dieser Verordnung nicht anders bestimmt ist.

§ 4

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- (1) Hunde unter 6 Wochen;
- (2) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden;
- (3) Diensthunde der Polizei sowie des Bundesheeres.
- (4) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabengesetzes geahndet.

§ 6

Die Hundeabgabe ist am 15. Mai fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Dezember 2010 des Gemeinderates der Gemeinde Mühlgraben betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13. April 2017
Abgenommen am: 28. April 2017
Der Bürgermeister: